



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

15.06.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
20-64-00.00

Bearbeitung

MR Dr. Joosten

roland.daamen@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-462

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Konsequenzen des BGH-Beschlusses zur Rundholzvermarktung für NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den „Bericht zu den Konsequenzen der BGH-Entscheidung zur Rundholzvermarktung für NRW“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Am 12. Juni 2018 hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe seinen Beschluss im Verfahren Baden-Württemberg gegen das Bundeskartellamt zur kooperativen Rundholzvermarktung verkündet. Im Vorfeld war davon auszugehen, dass dieses Urteil mittelbar auch für die Bundesländer bzw. Landesforstverwaltungen gilt, die nach einem ähnlichen System wie Baden-Württemberg privaten und kommunalen Waldbesitz betreuen und Holz aus diesen Besitzarten gemeinsam mit Holz aus dem landeseigenen Wald vermarkten.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

Beispiel: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am

Schriftlicher Bericht

**NRW setzt den Weg zur Schaffung kartellrechtskonformer
Holzvermarktungsstrukturen fort.**

Im kartellrechtlichen Verfahren zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg hat der BGH mit seinem Beschluss vom 12. Juni 2018 die Entscheidungen des Bundeskartellamtes vom 9. Juli 2015 und den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 15. März 2017 aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben. Der BGH hat entschieden, dass das Bundeskartellamt nicht zur Wiederaufnahme des kartellrechtlichen Verfahrens gegen das Land Baden-Württemberg berechtigt war. Das Verfahren war im Jahr 2008 zunächst mit Abschluss einer sog. Verpflichtungszusage beendet worden. Die ausführlichen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Der BGH hat in seiner Pressemitteilung aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nicht darüber entschieden hat, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist.

Insoweit bleiben die Rechtsgrundlagen des Kartell- und Beihilfenrechts in vollem Umfang wirksam. Dies gilt insbesondere für die Regelungen des § 46 BWaldG, der den Holzverkauf für Dritte durch das Land betrifft und die Notwendigkeit beinhaltet, Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten.

Zu Frage 1:

Welche Maßnahmen und Konsequenzen ergeben sich für die Landesregierung aus der BGH-Entscheidung?

Antwort:

NRW setzt seinen Weg zur Schaffung kartellrechtskonformer Holzvermarktungsstrukturen fort und richtet seine Strukturen konsequent an den geltenden Vorschriften des GWB und des Bundeswaldgesetzes aus. Die Entscheidung des BGH führt zu keiner Änderung der bereits beschlossenen und eingeleiteten Maßnahmen. Daher verfolgt das Umweltministerium weiterhin grundsätzlich das Ziel, die kooperative Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW für den Privat- und Kommunalwald bis zum 1.1.2019 zu beenden.

Außerdem wird das Ziel verfolgt, in Nordrhein-Westfalen weiterhin ein qualifiziertes forstliches Betreuungsangebot für den privaten und kommunalen Waldbesitz unter Beteiligung der Landesforstverwaltung vorzuhalten. Dies wird nur gegen Vollkosten möglich sein. Flankierend werden Richtlinien zur direkten Förderung der Betreuung des Waldbesitzes in forstlichen Zusammenschlüssen vorbereitet.

Zu Frage 2:

Welche Maßnahmen und Schritte hat die Landesregierung seit Januar 2018 zur Neuorganisation der Rundholzvermarktung unternommen?

Antwort:

Mit Änderung des Bundeswaldgesetzes im Dezember 2016 wurde im neuen §46 klar gestellt, dass die Holzvermarktung dem Wettbewerbsrecht uneingeschränkt unterliegt. Die Herstellung kartellrechtskonformer Strukturen kann jedoch nicht plötzlich erfolgen, da die rundholzverarbeitende Säge- und Holzindustrie auf ungebrochene Holzlieferketten existentiell angewiesen ist. In einem ersten Schritt hat die Landesregierung im Sep-

tember 2017 angekündigt, dass der Landesbetrieb Wald und Holz die Vermarktung von Holz für Dritte vollständig einstellt.

Mit Erlass vom 24.1.2018 wurde daher das Ziel formuliert, die kooperative Holzvermarktung schrittweise und regional differenziert bis zum 1.1.2019 zu beenden. Damit wurde ein klares und unmissverständliches Signal an alle Betroffenen gesandt. Gleichzeitig wurden Arbeitskreise eingerichtet, die sowohl die direkt Betroffenen, als auch die Verbände der Forst- und Holzwirtschaft umfassen. Mit dem Thema Rundholzvermarktung beschäftigen sich sowohl der AK Cluster als auch der AK Waldbesitz. Der AK Cluster wird unterstützt durch einen verwaltungsinternen Arbeitskreis der Landesforstverwaltung. Daneben gibt es einen AK Stakeholder und eine Lenkungsgruppe als übergeordnete Gremien.

Mit Erlass vom 29.3.2018 wurde deutlich gemacht, dass überall dort, wo es bereits bestehende private oder kommunale Holzvermarktungsstrukturen gibt, der Landesbetrieb die Waldbesitzenden darin bestärkt, diese zu nutzen.

Auf Basis der Besprechungsergebnisse in den Arbeitskreisen wurde im Mai 2018 der Entwurf einer Richtlinie zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen vorgestellt, der in den Arbeitskreisen „Cluster“ und „Waldbesitz“ diskutiert wurde und nun vom MULNV finalisiert wird.

Darüber hinaus wurde seit Januar 2018 auf zahlreichen Besprechungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, aber auch im Dialog mit Dritten über Rahmen- und Zielsetzung der Landesregierung informiert.

Zu Frage 3:

Welche Maßnahmen und Schritte wurden bislang von der Landesregierung hinsichtlich einer neuen Förderstruktur unternommen?

Antwort:

Zur Rundholzvermarktung s. Frage 2.

Schon heute sind in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald“ Möglichkeiten enthalten, bei Neugründung oder deutlicher Erweiterung bereits bestehender forstlicher Zusammenschlüsse Gründungskosten bzw. Verwaltungsausgaben zu fördern.

Darüber hinaus steht zurzeit im oben bereits angesprochenen AK Waldbesitz die Erarbeitung eines Entwurfs zur direkten Förderung der Betreuung forstlicher Zusammenschlüsse vor dem Abschluss.

Zu Frage 4:

Wie wirkt sich der Wegfall der kooperativen Holzvermarktung auf die Personalsituation des Landesbetriebes Wald und Holz aus?

Nach Berechnungen des Landesbetriebes Wald und Holz sind 28 Vollzeitstellen rechnerisch durch die Holzvermarktung für Dritte gebunden. Durch Mehrarbeit in der Übergangsphase werden trotz des Rückgangs der Holzverkäufe für Dritte die personellen Kapazitäten derzeit uneingeschränkt benötigt.